



Informationen zum Vordruck U2 und seiner Verwendung

1. Der Vordruck U2

Der Vordruck U2 ist die Genehmigung eines „Exports“ Ihrer Leistungen bei Arbeitslosigkeit wenn Sie in einem EU-Land⁽¹⁾ arbeitslos geworden sind und in einem anderen EU-Land nach Arbeit suchen möchten.

2. Wo und wann erhalten Sie den Vordruck U2

Den Vordruck U2 erhalten Sie bei der Arbeitsverwaltung oder dem Sozialversicherungsträger des Landes, in dem Sie arbeitslos geworden sind. Sie sollten den Vordruck U2 unbedingt beantragen, bevor Sie aus dem Land ausreisen (andernfalls könnte es sein, dass Sie keinen Anspruch auf den „Export“ Ihrer Leistungen bei Arbeitslosigkeit haben).

3. Was ist zu tun, bevor Sie das Land verlassen, in dem Sie Arbeitslosengeld beziehen

Nachdem Sie arbeitslos werden, müssen Sie der Arbeitsverwaltung des Landes, in dem Sie Arbeitslosengeld beziehen, mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen, bevor Sie diese Leistung in ein anderes Land „exportieren“ können. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ihnen die Arbeitsverwaltung oder der Sozialversicherungsträger jedoch die Erlaubnis erteilen, vor Ablauf dieses Zeitraums auszureisen. Wenn Sie in Betracht ziehen, in einem anderen Land nach Arbeit zu suchen, sollten Sie sich vorher immer an die Arbeitsverwaltung in Ihrem Land wenden, um sich über die Möglichkeit des Exports Ihres Leistungsanspruches zu erkundigen. Die Arbeitsverwaltung wird Sie beraten und Ihnen gegebenenfalls den Vordruck U2 ausstellen.

4. Verwendung des Vordrucks U2

Sie müssen den Vordruck U2 der Arbeitsverwaltung des Landes, in dem Sie nach Arbeit suchen, bei der Meldung

zur Arbeitsuche vorlegen. Diese Meldung bei der Arbeitsverwaltung des betreffenden Landes müssen Sie innerhalb von sieben Tagen nach Ihrer Ausreise vornehmen. Geschieht dies, wird Ihr Arbeitslosengeld lückenlos weitergezahlt. Wenn Sie sich erst nach Ablauf dieser Frist melden, wird Ihr Arbeitslosengeld erst ab dem Tag gezahlt, an dem Sie sich arbeitsuchend gemeldet haben. Eine vollständige Liste der Versicherungsträger finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social-security-directory>.

5. Was Sie im Land, in dem Sie Arbeit suchen, beachten müssen

Sie müssen die Verpflichtungen und Kontrollverfahren einhalten, die von der Arbeitsverwaltung oder dem Sozialversicherungsträger des Landes, in dem Sie nach Arbeit suchen, festgelegt wurden. Die Arbeitsverwaltung in diesem Land wird Sie über die entsprechenden Verfahren informieren, wenn Sie den Vordruck U2 vorlegen.

6. Zahlung Ihres Arbeitslosengeldes

Ihr Arbeitslosengeld wird direkt von der Arbeitsverwaltung oder dem zuständigen Träger in dem Land, das diese Leistung erbringt, an Sie ausgezahlt.

Ihr Arbeitslosengeld wird für einen Zeitraum von drei Monaten gezahlt, sofern Sie alle vorgeschriebenen Verfahren einhalten und weiterhin arbeitslos sind. Die Arbeitsverwaltung oder der Sozialversicherungsträger in dem Land, das Arbeitslosengeld an Sie auszahlt, kann diesen Zeitraum auf höchstens sechs Monate verlängern. Ihr Arbeitslosengeld kann nur so lange gezahlt werden, wie Sie in dem Land, das die Leistung erbringt, anspruchsberechtigt sind. Wenn also zum Beispiel das betreffende Land höchstens sechs Monate lang Arbeitslosengeld zahlt und Sie sich nach 4-monatigem Leistungsbezug entscheiden, in einem anderen Land nach Arbeit zu suchen, dann können Sie Ihren Leistungsanspruch höchstens zwei Monate in dieses Land „exportieren“.

(1) Die Begriffe „EU-Land“ oder „EU-Mitgliedstaat“ beziehen sich im folgenden Text auch auf Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz, sobald diese Länder in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 fallen werden.